

Der Rechtsstaat am Abgrund? – Zur Skandalisierung des EU-Geldsanktionengesetzes

Replik auf *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515

Von Prof. Dr. Martin Böse, Bonn

In ihrem Beitrag in der September-Ausgabe der ZIS attestieren Schünemann/Roger dem EU-Geldsanktionengesetz¹ „schwerwiegende rechtsstaatliche Mängel“². Nach dem vom Bundesverfassungsgericht³ für nichtig erklärten (ersten) Gesetz über den Europäischen Haftbefehl gebe der Gesetzgeber – so der Vorwurf der Autoren – ein weiteres Mal im Zuge der Europäisierung des Strafrechts unter Missachtung des Demokratieprinzips fundamentale Garantien des deutschen Strafverfahrens preis. Dieser Einschätzung ist entschieden zu widersprechen; sie beruht in weiten Teilen auf einer selektiven Rezeption der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und einer fehlenden Auseinandersetzung mit den Grundlagen des deutschen Rechtshilferechts. Ersteres zeigt sich vor allem in den Ausführungen zur Pflicht der Bundesrepublik Deutschland, den Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen⁴ in das innerstaatliche Recht umzusetzen (I.), während sich Letzteres bei der Feststellung (vermeintlicher) rechtsstaatlicher Mängel des Umsetzungsgesetzes offenbart (II.).

I. Die Pflicht zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses

Mit dem EU-Geldsanktionengesetz wird der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in das deutsche Recht umgesetzt, der auf der Grundlage der früheren Art. 31 Abs. 1 lit. a und Art. 34 Abs. 2 S. 2 lit. b EUV erlassen worden ist. Nach Art. 34 Abs. 2 S. 2 lit. b S. 2 EUV (a.F.) sind Rahmenbeschlüsse für die Mitgliedstaaten verbindlich, d.h. diese sind verpflichtet, die darin enthaltenen Vorgaben in innerstaatliches Recht umzusetzen; dies gilt nach allgemeiner Auffassung unabhängig von einer Zustimmung der nationalen Parlamente.⁵ Dennoch lautet die Ant-

wort auf die Frage, ob der Rahmenbeschluss von der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen ist, nach *Schünemann/Roger* „eindeutig nein“.⁶ Sie berufen sich dabei auf eine Passage im Urteil des BVerfG zum Europäischen Haftbefehl, wonach der deutsche Gesetzgeber in normativer Freiheit über die Umsetzung zu entscheiden und „notfalls“ die Umsetzung zu verweigern habe.⁷ Dass das BVerfG die Umsetzungspflicht in den unmittelbar vorangehenden Ausführungen ausdrücklich anerkennt,⁸ wird – wenn auch nur in einer Fußnote – von den *Autoren* registriert,⁹ weckt bei diesen jedoch nicht etwa Zweifel an der eigenen Deutung der verfassungsgerichtlichen Ausführungen, sondern wird als widersprüchlich kritisiert.¹⁰ Der monierte Widerspruch lässt sich jedoch auflösen, wenn man zwischen der europarechtlichen und der verfassungsrechtlichen Ebene unterscheidet: Selbst wenn man die Zusammenarbeit im Rahmen der (ehemaligen) dritten Säule nicht als supranational qualifizieren mag¹¹ (wie es der Position des Bundesverfassungsgerichts entspricht), kommt man um die Anerkennung einer (mindestens) völkerrechtlichen Umsetzungspflicht nicht herum. Aus der Perspektive des Verfassungsrechts stellt sich nun die Frage, ob und in welchem Umfang ein den völkerrechtlichen Vorgaben entsprechendes Umsetzungsgesetz inhaltlich mit der Verfassung vereinbar ist. Nach ihrem Kontext bezogen sich die angeführten Ausführungen des BVerfG nämlich nicht auf die Notwendigkeit demokratischer Legitimation, sondern auf die Vereinbarkeit des Umsetzungsgesetzes mit Art 16 Abs. 2 GG,¹² d.h. mit der Option, die Umsetzung „notfalls“ zu verweigern, sollte die materielle Vereinbarkeit mit den Grundrechten sichergestellt werden.¹³ Dies kann aus der Sicht des Gerichts jedoch nur unter der Voraussetzung gelingen, dass dem Rahmenbeschluss – anders als der Richtlinie des Gemeinschaftsrechts – kein Vorrang vor nationalem Verfassungsrecht zuerkannt wird; auf diese Weise können die Ausführungen des Gerichts zur Rechtsnatur der „dritten Säule“ in diesem Zusammenhang ohne Weiteres erklärt werden. Auf die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Entscheidung „in normativer Freiheit“ hat das Bundesverfassungsgericht hin-

¹ Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates v. 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, s. den Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/1288), der nach den vom Rechtsausschuss des Bundestages empfohlenen Änderungen (BT-Drs. 17/2458) im Bundestag und Bundesrat beraten wurde und voraussichtlich bis Ende des Jahres in Kraft treten wird.

² *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (523) und passim.

³ BVerfGE 113, 273.

⁴ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen v. 24.2.2005, ABl. EU 2005 Nr. L 76, S. 16.

⁵ S. nur *Röben*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Bd. 1, EUV/AEUV, 40. Lfg., Stand: Januar 2010, Art. 34 EUV Rn. 16; *Satzger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Kommentar, Art. 34 EUV Rn. 9; *Wasmeier*, in: von der Groeben/Schwarze (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung

der Europäischen Gemeinschaft, Bd. 1, 6. Aufl. 2003, Art. 34 EUV Rn. 8 und 10.

⁶ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (516).

⁷ BVerfGE 113, 273 (301, 315).

⁸ BVerfGE 113, 273 (300).

⁹ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (516 Fn. 10).

¹⁰ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (516 Fn. 10).

¹¹ S. dazu näher *Böse*, in: Sieber u.a. (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstat-sachen, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, 2008, S. 1321.

¹² S. insoweit BVerfG 113, 273 (299).

¹³ S. den Hinweis auf die besondere Verantwortung des Gesetzgebers für eine verfassungsmäßige Umsetzung: BVerfGE 113, 273 (300).

gegen erst im Rechtsfolgenausspruch verwiesen, um die Nichtigkeit des gesamten Umsetzungsgesetzes zu begründen.¹⁴ Diese beruht auf der Erwägung, dass der Bundestag den vom Rahmenbeschluss belassenen Spielraum nicht vollständig erkannt und dementsprechend auch nicht ausgeschöpft hat.¹⁵ Auch diese Passage lässt daher nicht den Schluss zu, dass demokratische Selbstbestimmung nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts voraussetzt, dass der nationale Gesetzgeber die europarechtlichen Vorgaben ignoriert. Das Unbehagen an der missverständlichen Formulierung, demokratische Legitimation müsse „notfalls“ durch die Verweigerung der Umsetzung gewährleistet werden, ist bereits in dem Minderheitsvotum der Richterin *Lübbe-Wolff*¹⁶ zum Ausdruck gebracht und vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Reformvertrag von Lissabon zum Anlass genommen worden, die demokratische Legitimation über die nationalen Parlamente nicht erst bei der Umsetzung der erlassenen Rechtsakte, sondern bereits im Entscheidungsprozess auf Unionsebene zu gewährleisten.¹⁷ Aus diesen Passagen den Umkehrschluss zu ziehen, aufgrund des nunmehr anstelle einer Anhörung vorgesehenen Mitentscheidungsrechts des Europäischen Parlaments fehle es dem Rahmenbeschluss an einer hinreichenden demokratischen Legitimation,¹⁸ stellt die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts auf den Kopf, das die Wahrung demokratischer Legitimation weniger über das Europäische Parlament, sondern vielmehr in erster Linie über die nationalen Parlamente begründet,¹⁹ die jedoch mit dem Übergang zur Mehrheitsentscheidung im Rat tendenziell an Einfluss verloren haben. Es muss nach alledem als legitime Erwägung des Gesetzgebers angesehen werden, durch die Verabschiedung eines Gesetzes völkerrechtlichen bzw. europarechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.²⁰ Die Ansicht von *Schünemann/Roger* liefe im Ergebnis darauf hinaus, nur die Verweigerung der Umsetzung als demokratisch legitimiert anzuerkennen, da eine Umsetzung immer mit dem Makel der normativen Unfreiheit behaftet wäre.

II. Rechtsstaatliche Grundfragen

Mit dem EU-Geldsanktionengesetz hat der deutsche Gesetzgeber mit den §§ 86 ff. IRG die Vollstreckungshilfe in Bezug auf Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der EU auf eine neue Grundlage gestellt. Die von *Schünemann/Roger* vorgebrachte Kritik verkennt jedoch, dass die Neuregelung in wesentlichen Teilen auf allgemeinen Grundsätzen der Vollstre-

ckungshilfe beruht und damit in deutlich geringerem Maße als angenommen auf eine „Europäisierung“ zurückzuführen ist. So werden zum Teil Vorschriften skandalisiert, die sich nicht wesentlich von den allgemeinen Regelungen über die vertragslose Vollstreckungshilfe unterscheiden (s. näher unten II. 1. und II. 3.).

1. Verfahrensgarantien und effektiver Rechtsschutz

So wird zunächst kritisiert, dass das Vollstreckungshindernis der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 IRG) in § 87b Abs. 3 IRG nicht aufgenommen wurde.²¹ Der von *Schünemann/Roger* erweckte Eindruck, durch die fehlende Übernahme des § 49 Abs. 1 Nr. 2 IRG entstünden gravierende Schutzlücken, erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung als unberechtigt. So zeigt ein Blick in die Kommentarliteratur, dass der verfahrensrechtliche Mindeststandard in Anlehnung an die Gewährleistungen der EMRK (insbesondere deren Art. 6) bestimmt wird.²² Diese sind Bestandteil des europäischen *ordre public*, so dass ein Verstoß gegen diese Mindestgarantien über § 73 S. 2 IRG auch im Rahmen der Vollstreckungshilfe nach den §§ 86 ff. IRG zu berücksichtigen ist (s. auch Art. 20 Abs. 3 S. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI).²³ Angesichts der Konturierung der in der EMRK garantierten Grund- und Verfahrensrechte durch die Rechtsprechung des EGMR²⁴ kann die Aussage, dass „ein belastbarer europäischer *ordre public* [...]“

²¹ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (516). Dass die bei der Vollstreckung von Geldsanktionen besonders bedeutsame Verhängung der Sanktion in einem schriftlichen Verfahren (§ 87b Abs. 3 Nr. 3 IRG) und die Verurteilung in Abwesenheit (§ 87b Abs. 3 Nr. 4 IRG) eingehend und präziser geregelt worden sind, wird dabei zunächst verschwiegen. Später werden diese Vorschriften erwähnt – und insoweit zu Recht die fehlende Umsetzung des Rahmenbeschlusses über Abwesenheitsurteile (Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates v. 26.2.2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABl. EU 2009 Nr. L 81, S. 24) moniert –, aber zugleich die Unbestimmtheit der Regelungen kritisiert (*Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 [519]). Dass an dieser Stelle ein überzogener Maßstab angelegt wird, zeigt ein kurzer Blick auf den zuvor noch als Vorbild herangezogenen § 49 Abs. 1 Nr. 2 IRG.

²² *Schomburg/Hackner*, in: *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Aufl. 2006, § 49 Rn. 6; *Vogel*, in: *Grützer/Pötz/Kreß* (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 17. Lfg., Stand: September 2010, § 73 IRG Rn. 79 ff.

²³ S. auch *Hackner/Trautmann*, DAR 2010, 71 (74 f.).

²⁴ S. *pars pro toto* die eingehende Kommentierung der Vorschriften von *Paeffgen*, in: *Rudolphi u.a.* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 64. Lfg., Stand: Oktober 2009, Bd. 8.

¹⁴ BVerfGE 113, 273 (315).

¹⁵ S. insoweit BVerfGE 113, 273 (316 ff.), insbesondere zur Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes.

¹⁶ BVerfGE 113, 273 (327, 336).

¹⁷ BVerfGE 123, 267 (364 ff., 432 ff.) zur Integrationsverantwortung von Bundesrat und Bundestag.

¹⁸ So aber *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (516).

¹⁹ BVerfGE 123, 267 (364 ff., 368 sowie [zu den Defiziten einer demokratischen Legitimation über das Europäische Parlament] 370 ff.); zur diesbezüglichen Kritik: *Böse*, ZIS 2010, 76 (82 ff.).

²⁰ S. etwa BVerfGE 90, 145 (175).

nicht auszumachen [ist]²⁵, nur ungläubiges Staunen hervorrufen. Dass der EGMR in Beschwerdeverfahren gegen andere EU-Mitgliedstaaten Verletzungen der EMRK festgestellt hat, kann kein Grund sein, den Rechthilfeverkehr mit diesen Staaten auszusetzen; wie einige jüngere Urteile²⁶ gezeigt haben, genügt auch das deutsche Recht diesen Anforderungen nicht in jeder Hinsicht. Im Rahmen der Vollstreckungshilfe ist daher im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob das zu vollstreckende Erkenntnis auf einem Verfahren beruht, das den Anforderungen des Art. 6 EMRK genügt, und – sollte dies nicht der Fall sein – die Vollstreckung unter Hinweis auf § 73 S. 2 IRG zu verweigern. Lässt man den kurzen Hinweis auf „draconische Strafen“²⁷ einmal beiseite (s. dazu unten II. 3.), so speist sich die Sorge aus einer Verletzung von Verfahrensgarantien vor allem aus den Vorschriften anderer Mitgliedstaaten über eine straf- bzw. bußgeldbewehrte Auskunftspflicht des Halters und der darin – zumindest nach deutschem Verständnis – liegenden Verletzung des Grundsatzes „nemo tenetur se ipsum accusare“.²⁸ Insoweit geht es jedoch nicht um ein verfahrensrechtliches Problem im Rahmen der zu Grunde liegenden Verurteilung, sondern um eine materiellrechtliche Frage, auf die daher im Zusammenhang mit dem Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit eingegangen werden soll (s. unten II. 2.).

Auch die Ausführungen zum (vermeintlichen) Rechtsschutzdefizit beruhen auf einem Missverständnis: Nach *Schünemann/Roger* soll der Bescheinigung, die einem Vollstreckungsersuchen in Form eines ausgefüllten Formulars beigefügt wird (§ 87a Nr. 2 IRG), die Bedeutung zukommen, den Umfang der gerichtlichen Prüfung „auf die Einhaltung des vom Rahmenbeschluss in Bürokratenmanier vorgegebenen Formulars“ zu beschränken.²⁹ Die Autoren nehmen dabei Bezug auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in denen jedoch nicht mehr (und nicht weniger) verlangt wurde, als dass ein Ersuchen in Form eines Europäischen Haftbefehls die vom Rahmenbeschluss vorgegebenen Informationen enthalten muss (vgl. § 83a Abs. 1 IRG).³⁰ Diese für eine Prüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen notwendigen Informationen muss der ersuchende Mitgliedstaat auch nach § 87a IRG vorlegen; es widerspräche jedoch dem Sinn und Zweck dieser Regelung, wollte man daraus eine Beschränkung des Prüfungsumfanges ableiten. Die Unhaltbarkeit einer solchen Schlussfolgerung zeigt sich bei einem Blick auf die allgemeinen Regelungen über die vertragslose Vollstreckungshilfe, denn nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 IRG ist nur ein Ersuchen unter Vorlage eines vollständigen rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses erforderlich. Dass das Gericht erforderlichenfalls ergänzende Ermittlungen anstellen

muss, um die Leistung von Vollstreckungshilfe für zulässig zu erklären, ergibt sich aus der gerichtlichen Amtsaufklärungspflicht,³¹ die selbstverständlich auch im Rechthilfeverkehr innerhalb der Europäischen Union Geltung beansprucht. Das Formular kann dabei insofern hilfreich sein, als es die neuralgischen Punkte benennt, die gegebenenfalls näherer Aufklärung bedürfen. Angesichts des Umstandes, dass die formellen Anforderungen nach § 87a IRG über die allgemeine Regelung (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 IRG) hinausgehen, erweist sich die Kritik von *Schünemann/Roger* als völlig überzogen.

Schließlich erscheint auch die These, ein Ersuchen am Gerichtsort sei für den Betroffenen bzw. Beschuldigten unzumutbar,³² zu pauschal, als dass damit die Rechtsstaatlichkeit der grenzüberschreitenden Vollstreckungshilfe per se in Frage gestellt werden könnte. Man mag es für wünschenswert halten, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten bzw. Betroffenen in seinem Heimatstaat durchgeführt wird,³³ einen entsprechenden Anspruch wird man jedoch aus dem Rechtsstaatsprinzip nicht ableiten können.³⁴ Dass ein Strafverfahren – auch bei ausländischen Beschuldigten – grundsätzlich am Tatort zu führen ist, entspricht vielmehr einer von *Schünemann* selbst erhobenen Forderung.³⁵ Im Übrigen kann eine wirksame Verteidigung in einem Verfahren, in dem nur Geldsanktionen drohen, auch ohne Anwesenheit des Betroffenen bzw. Angeklagten gewährleistet werden (s. §§ 233, 234 StPO; § 73 Abs. 2, 3 OWiG).³⁶

2. (Teil-)Verzicht auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit

Grundsätzliche Kritik an dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI und seiner Umsetzung in das deutsche Recht üben *Schünemann/Roger* im Hinblick auf die Einschränkung des Prinzips der beiderseitigen Strafbarkeit bzw. Sanktionierbarkeit (§ 87b Abs. 1 S. 2 IRG). Dass der Grundsatz „nulla poena sine lege“ (Art. 103 Abs. 2 GG) für die Vollstreckung einer Sanktion gelte, könne – so *Schünemann/Roger* – „nicht ernsthaft bezweifelt werden“.³⁷ Einen Hinweis auf das zuvor noch aus-

²⁵ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (519).

²⁶ S. zuletzt EGMR NJW 2010, 2495 (zur rückwirkenden Verlängerung der Sicherungsverwahrung) und EGMR, Urt. v. 2.9.2010 – 46344/06 („Rumpf“) zur Dauer von Gerichtsverfahren in Deutschland als einem strukturellen Problem.

²⁷ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (519).

²⁸ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (519, 521).

²⁹ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (520).

³⁰ BVerfGE 113, 273 (315).

³¹ S. dazu *Böhm/Rosenthal*, in: Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal, Internationales Strafrecht in der Praxis 2008, Rn. 608 ff.

³² *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (519 f.).

³³ Vgl. insoweit etwa das (von Deutschland nicht ratifizierte) Europäische Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr v. 30.11.1964 (European Treaty Series No. 52).

³⁴ S. aber zur Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen, um die Defizite, welche dem Beschuldigten aus der fehlenden Vertrautheit mit der fremden Rechtsordnung, Sprache etc. erwachsen, zu kompensieren: *Walther*, in: Arnold u.a. (Hrsg.), Menschengerichtes Strafrecht, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, 2005, S. 925 (S. 945 f., 947).

³⁵ *Schünemann*, in: *Schünemann* (Hrsg.), Ein Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtspflege, 2006, S. 106; s. insoweit Art. 2 Abs. 2 S. 1, Abs. 6 des dort vorgelegten Regelungsentwurfs (S. 5 f.).

³⁶ S. insoweit *Hackner/Trautmann*, DAR 2010, 71 (74).

³⁷ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (520).

fürlich zitierte Urteil des BVerfG zum Europäischen Haftbefehl, wonach ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG nach dem Urteil des BVerfG zum Europäischen Haftbefehl „von vornherein“ ausscheidet, wenn bei der Auslieferung wegen einer Auslandstat auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet wird,³⁸ sucht man an dieser Stelle vergebens.³⁹

Nun mag man gegen diese Parallele mit *Schünemann/Roger* einwenden, im Unterschied zu Auslieferung und Rechtshilfe besitze die Vollstreckung einer Sanktion Strafcharakter.⁴⁰ Dieses Argument hält jedoch näherer Prüfung nicht stand, denn es blendet die für das Strafverfahren fundamentale Trennung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren aus, wie ein Blick auf das innerstaatliche Strafverfahren zeigt: Liegt eine rechtskräftige Verurteilung vor, so ist die Strafe grundsätzlich auch dann noch zu vollstrecken, wenn der materiell-rechtliche Tatbestand, auf dem das Urteil beruht, nachträglich vom Gesetzgeber aufgehoben wird.⁴¹ Grundlage der Vollstreckung ist nicht das Strafgesetz, sondern das gerichtliche Urteil (i.V.m. mit den gesetzlichen Grundlagen des Strafvollstreckungsrechts).⁴² Die Zuordnung der Vollstreckungshilfe zum Verfahrens- bzw. Vollstreckungsrecht ist daher nicht „rein formal“⁴³, sondern beruht auf der Parallele zum rein innerstaatlichen Strafverfahren.

Auf dieser Sichtweise beruhen auch die allgemeinen Vorschriften über den (vertragslosen) Vollstreckungshilfeverkehr. So lässt es die bisherige Regelung über die beiderseitige Sanktionierbarkeit ausreichen, dass für die Tat nach deutschem Recht eine Sanktion „hätte verhängt werden können“ (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 IRG), d.h. es ist nicht erforderlich, dass der einschlägige deutsche Tatbestand zum Zeitpunkt der Bewilligung noch existiert und eine Sanktion „verhängt werden könnte“.⁴⁴ Sieht man die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses als Strafe an, wäre jedoch genau dies zu fordern. Davon abgesehen, ließe sich die Modifikation der Prüfung durch die sinngemäße Umstellung des Sachverhalts

(s. § 49 Abs. 1 Nr. 3 IRG)⁴⁵ nur schwer mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbaren. Entgegen *Schünemann/Roger* macht der Umstand, dass der Erlös beim Vollstreckungsstaat verbleibt, die Vollstreckung nicht zur Strafe,⁴⁶ sondern beruht auf der allgemeinen – auch im Verkehr mit anderen Staaten geltenden – Erwägung, dass die Stellung eines Rechtshilfeersuchens von fiskalischen Erwägungen freigehalten werden soll.⁴⁷

Ihre Kritik an der Einschränkung des Prinzips der beiderseitigen Strafbarkeit machen *Schünemann/Roger* an § 134 Abs. 1 i.V.m. 103 Abs. 2 des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes fest, wonach die Weigerung des Fahrzeughalters, den Lenker (Fahrer) zu benennen, mit Geldstrafe geahndet wird.⁴⁸ Angesichts der Rechtsprechung des EGMR dürfte der europäische ordre public (§ 73 S. 2 IRG) einer Vollstreckung nicht entgegen stehen;⁴⁹ gleichwohl ist die Vollstreckung einer nach den oben genannten Bestimmungen verhängten Geldstrafe aus mehreren Gründen unzulässig. Zunächst handelt es sich bei diesem Delikt nicht um einen Verkehrsverstoß i.S.d. Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI, da der Halter nicht gegen eine „den Straßenverkehr regelnde Vorschrift“ verstoßen hat.⁵⁰ Entgegen *Schünemann/Roger* liegt die Zuordnung eines Tatbestands zu einer der in Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI genannten Deliktgruppen nicht im Belieben des Entscheidungsstaates,⁵¹ sondern die einzelnen Deliktskategorien sind als europarechtliche Begriffe autonom auszulegen. Anderenfalls könnte der Entscheidungsstaat die Begrenzung des Verzichts auf Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit auf die dort genannten Deliktsbereiche durch eine entsprechende Bezeichnung ohne Weiteres unterlaufen. Dem Vollstreckungsstaat muss daher eine an dem unionsrechtlichen Begriffsinhalt ausgerichtete

³⁸ BVerfGE 113, 273 (308).

³⁹ S. auch den von *Schünemann* selbst an anderer Stelle ([Fn. 35], S. 109) favorisierte Verzicht auf die beiderseitige Strafbarkeit bei der „kleinen“ Rechtshilfe, wonach sich die Rechtmäßigkeit von Zwangsmaßnahmen – abgesehen von der EMRK und dem ordre-public-Vorbehalt – ausschließlich nach dem Recht des ersuchenden Staates bestimmt (s. insoweit Art. 4 Abs. 3 des Regelungsentwurfs [Fn. 35], S. 10 f.).

⁴⁰ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (520).

⁴¹ Vgl. zur Unzulässigkeit einer Wiederaufnahme in einem solchen Fall: BGHSt 39, 75 (79); 42, 314 (316); *Frister/Deiters*, in: Rudolphi u.a. (Fn. 24), § 359 Rn. 38 und (zu § 79 Abs. 1 BVerfGG) Rn. 77 ff.

⁴² Anderenfalls wäre etwa auch zu fragen, wie sich die Zuständigkeit des Staatsanwalts zum Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls (§ 457 Abs. 2 StPO) mit Art. 104 Abs. 2 GG vereinbaren lässt, s. insoweit BGHSt 13, 97 (100); *Paeffgen* (Fn. 24), § 457 Rn. 4.

⁴³ So *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (520 Fn. 46).

⁴⁴ *Schomburg/Hackner* (Fn. 22), § 49 Rn. 12, unter Hinweis auf den Wortlaut und die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 9/1338, S. 70.

⁴⁵ S. dazu *Grotz*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Fn. 22), § 49 IRG Rn. 19

⁴⁶ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (521).

⁴⁷ S. zur entsprechenden Position der Bundesregierung: *Grotz*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Fn. 22), III C 4.2 – Vorbemerkungen zum UN-Übereinkommen gegen Geldwäsche v. 8.11.1990 Rn. 12 (zu Art. 15). Die gesetzliche Regelung in § 87n Abs. 5 IRG resultiert lediglich aus der Notwendigkeit, die Kriterien für eine Aufteilung des Vollstreckungserlöses zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land festzulegen, vgl. BT-Drs. 17/1288, S. 34.

⁴⁸ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (521).

⁴⁹ S. insoweit EGMR JR 2005, 423 Rn. 50 ff. – Weh; s. dazu näher *Böse*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Fn. 22), III A 2.4 – Vorbemerkungen zum RbGeld Rn. 22 m.w.N. Nur am Rande sei vermerkt, dass der Umfang des europäischen ordre public (im deutschen Bewilligungsverfahren) nicht nach der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zu bestimmen ist, so aber offenbar *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (521).

⁵⁰ *Albrecht*, SVR 2007, 361 (368); s. allgemein zur (engen) Auslegung dieser Deliktgruppe die Erklärung der Bundesregierung (Rats-Dok. 5871/1/05, S. 4); *Bönke*, NZV 2006, 19 (22).

⁵¹ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (521).

Prüfungskompetenz zugestanden werden.⁵² Nur unter dieser Voraussetzung macht die von der Parlamentsmehrheit für erforderlich gehaltene Bestellung eines Rechtsbeistandes Sinn, wenn Zweifel an der Einordnung als Katalogtat bestehen (§ 87e i.V.m. § 53 IRG).⁵³ Darüber hinaus ist die Vollstreckung auch unter Berufung auf den Territorialitätsvorbehalt abzulehnen (§ 87b Abs. 3 Nr. 8 IRG), wenn sich der Halter bei der Verweigerung der Auskunft bereits in seinem Heimatstaat (Deutschland) befindet.⁵⁴

Die Kritik an der Vollstreckung von Sanktionen gegen juristische Personen widerlegt sich weitgehend selbst, denn *Schünemann/Roger* erkennen an, dass der Gesetzgeber der Absage des deutschen Gesetzgebers an die Einführung einer Verbandsstrafe dadurch Rechnung getragen hat, dass die in einem anderen Mitgliedstaat verhängte Kriminalstrafe in eine Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG) umgewandelt wird (§ 87i Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 2 IRG).⁵⁵ Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist diese Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI nur konsequent und wäre nur dann zu beanstanden, wenn man die derzeitige Regelung der Verbandsgeldbuße für verfassungswidrig hält – was von *Schünemann/Roger* nicht behauptet wird.⁵⁶ Dass die Einführung einer Verbandsstrafe gegen den Schuldgrundsatz verstieße, ist überdies eine These, die keineswegs als gesichert gelten kann.⁵⁷ Die einzige einschlägige Entscheidung des BVerfG⁵⁸ deutet eher auf das Gegenteil hin, so dass die Leistung von Rechtshilfe zur strafrechtlichen Verfolgung einer juristischen Person bislang nicht als Verstoß gegen den (nationalen) ordre public (§ 73 S. 1 IRG) angesehen wird.⁵⁹ Die offenbar dem Urteil zum Reformvertrag von Lissabon entnommene These, das Schuldprinzip stünde nicht zur Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers,⁶⁰ lässt unberücksichtigt, dass die Unverfügbarkeit des Schuldgrundsatzes dort aus der Menschen-

würdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet wurde,⁶¹ auf die sich juristische Personen nicht berufen können (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG). Man wird dem Gesetzgeber daher nicht ernsthaft vorwerfen können, dass er es sich nach der eingehenden Diskussion über die Einführung einer Verbandsstrafe⁶² versagt hat, die Entscheidung über die Beibehaltung des § 30 OWiG anlässlich einer Änderung des Rechtshilferechts zu revidieren. Soweit *Schünemann/Roger* befürchten, mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI werde die Vollstreckung einer Unternehmenssanktion ermöglicht, die unter völliger Außerachtlassung der in Deutschland praktizierten, schuldanalogen Zurechnungsvoraussetzungen verhängt worden ist,⁶³ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Inhalt des § 30 OWiG, insbesondere der Kreis der natürlichen Personen, deren Verhalten sich die juristische Person zurechnen lassen muss, in weiten Teilen nicht verfassungsrechtlich determiniert ist. So wurde in Bezug auf die Praxis der EU-Kommission und des Europäischen Gerichtshofes, einem Unternehmen das Verhalten jeder natürlichen Person zuzurechnen, die berechtigt ist, für das Unternehmen zu handeln,⁶⁴ von der deutschen Rechtsprechung bislang ein Verstoß gegen den nationalen ordre public verneint und die Vollstreckung entsprechender von der Kommission verhängter Geldbußen für zulässig gehalten.⁶⁵ Wird der verfassungsrechtliche Rahmen – etwa bei einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das Handeln unternehmensexterner Dritter – überschritten,⁶⁶ so lässt sich jedoch über den Einwand der fehlenden Verantwortlichkeit (§ 87b Abs. 3 Nr. 9 IRG) ein entsprechendes Vollstreckungshindernis begründen.

3. Anpassung der verhängten Sanktion und Territorialitätsvorbehalt

Auch die Kritik an der weitgehenden Übernahme der im Ausland verhängten Sanktion beruht auf der fehlenden Unterscheidung zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren. Entgegen *Schünemann/Roger* gebietet der Grundsatz „nulla poena sine lege“ keine Korrektur der verhängten Strafe

⁵² S. zu § 81 Nr. 4 und Art. 2 Abs. 2 RbEuHb: *Böse* (Fn. 49), § 81 Rn. 48 f.

⁵³ S. den Bericht und die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drs. 17/2458, S. 3 (zur Position der Regierungsfractionen). Zu der vom *Verf.* in der Sachverständigenanhörung angeregten entsprechenden Ergänzung des § 87e IRG (vgl. insoweit § 40 Abs. 2 Nr. 1 IRG) konnten sich die Regierungsfractionen nicht durchringen, s. aber insoweit die Position der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/2458, S. 4.

⁵⁴ *Riedmeyer*, in: Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft (Hrsg.), 44. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2006, 2006, S. 40 (S. 43).

⁵⁵ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (521 f.).

⁵⁶ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (521): „echte Strafbarkeit juristischer Personen“.

⁵⁷ S. zur Gegenposition: *Böse*, in: Pawlik/Zaczyk (Hrsg.), Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag am 26. Juli 2007, 2007, S. 15.

⁵⁸ BVerfGE 20, 323 (335 f.) zum Ordnungsgeld, s. § 890 ZPO.

⁵⁹ *Vogel* (Fn. 22), § 73 IRG Rn. 66.

⁶⁰ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (521).

⁶¹ BVerfGE 123, 267 (413).

⁶² S. den Abschlussbericht der von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigen-Kommission, in: Hettinger (Hrsg.), Reform des Sanktionenrechts, Bd. 3: Verbandsstrafe (2002), S. 351 ff.

⁶³ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (522).

⁶⁴ EuGH, Urt. v. 7.6.1983 – Rs. 100/80 u.a. (*Musique Diffusion*), Rn. 97 f. = Slg. 1983, 1825; s. aber nunmehr die Tendenz zu einem originären Unternehmensverschulden: EuGH, Urt. v. 18.9.2003 – Rs. C-338/00 P (*Volkswagen*), Rn. 98 = Slg. 2003, I-9189; zur Kritik an der extensiven Zurechnung des EuGH: *Böse*, Strafen und Sanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, 1996, S. 186 ff.

⁶⁵ BGH, Beschl. v. 25.9.1986 – III ZR 231/85, Rn. 3 (juris); bestätigt durch BVerfG NJW 1987, 3077; zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen der Kommission durch die Mitgliedstaaten: *Terhechte*, EuZW 2004, 235.

⁶⁶ BVerfGE 20, 323 (335 f.); s. auch das Polnischer Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 3.11.2004 – K 18/03 Nr. 13.

im Vollstreckungsverfahren,⁶⁷ da er auf die Leistung von Vollstreckungshilfe keine Anwendung findet (s.o.). Gleiches gilt für den Schuldgrundsatz,⁶⁸ denn es ist nicht Aufgabe des Vollstreckungsverfahrens, eine schuldangemessene Strafe festzusetzen. Auch hier erkennen *Schünemann/Roger* offenbar nicht, dass die von ihnen als „nahezu karikaturhaft“ beschriebene Begrenzung auf die nach deutschem Recht zulässige Höchststrafe den allgemeinen Vorschriften über die vertragslose Vollstreckungshilfe entspricht (§ 54 Abs. 1 S. 3 IRG; s. aber § 54 Abs. 1 S. 4 IRG). Die Regelung beruht auf der Erwägung, dass eine neue Bemessung der Strafe eine umfassende Würdigung von Tat und Täter erforderte, die von den deutschen Gerichten im Rahmen der Vollstreckungshilfe nicht zu leisten wäre.⁶⁹ Erst bei einer unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu rechtfertigenden, schlechterdings unerträglich hohen Strafe ist die Vollstreckung unzulässig (§ 73 S. 2 IRG).⁷⁰

Neu an der gesetzlichen Regelung im EU-Geldsanktionengesetz ist der weitgehende Verzicht auf diese Obergrenze (s. aber § 87f Abs. 2 S. 2 IRG), die auf den gleichen Erwägungen beruht wie der Verzicht auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit (§ 87b Abs. 1 S. 2 IRG), d.h. dem grundsätzlichen Vertrauen, dass die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates verhängte Sanktion nicht unangemessen hoch ist. In Bezug auf die Sanktionshöhe folgt die Regelung somit – vorbehaltlich des § 73 S. 2 IRG – dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, indem die rechtspolitische Entscheidung, für bestimmte Zuwiderhandlungen höhere Sanktionen als der ersuchte Mitgliedstaat (Deutschland) anzudrohen, respektiert wird. Verfassungsrechtlich ist dagegen nichts einzuwenden, denn mit der Vollstreckung wird der Verstoß nicht geahndet (s.o.), sondern ein ausländisches Erkenntnis vollstreckt. Wenn die Erwägung des Gesetzgebers, dass ein Verkehrsverstoß in dem ersuchenden Staat ohne Rücksicht auf die Herkunft des Täters mit der gleichen Sanktion zu ahnden sei, von *Schünemann/Roger* damit abgetan wird, dass eine solche Gleichbehandlung von dem ersuchenden, nicht aber vom ersuchten Staat (Deutschland) zu gewährleisten sei,⁷¹ so lässt sich dem entgegenhalten, dass der Gesetzgeber dadurch nicht gehindert ist, sich dieses Ziel zu eigen zu machen, indem er die Vollstreckung einer im ersuchenden Staat verhängten (höheren) Sanktion ermöglicht.⁷² Dies entspricht im Übrigen auch den Wertun-

gen des Auslieferungsrechts, denn die Auslieferung zur Strafvollstreckung wird auch nicht davon abhängig gemacht, dass im ersuchenden Staat keine höhere Strafe vollstreckt wird, als nach deutschem Recht verhängt werden könnte (vgl. § 3 IRG).⁷³ So hat das Bundesverfassungsgericht beispielsweise die Auslieferung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren wegen Schmuggels von drei Kilogramm Haschisch als verfassungsmäßig angesehen, obwohl gegen den Verfolgten wegen derselben Tat bereits in einem anderen Staat eine Freiheitsstrafe von drei Jahren verhängt und vollstreckt worden war.⁷⁴ Unabhängig davon, ob man dieser Entscheidung zustimmen mag oder eine strengere Überprüfung befürwortet, ist sie doch ein deutlicher Beleg dafür, dass die These von der Verfassungswidrigkeit der Anerkennung einer höheren als nach deutschem Recht zulässigen Strafe im Rahmen der Rechtshilfe sich mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kaum vereinbaren lässt.

Soweit eine Zuwiderhandlung sowohl auf dem Gebiet des ersuchenden Mitgliedstaates als auch im Inland begangen worden ist, kann den Wertungen des deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts dadurch zur Durchsetzung verholfen werden, dass die Vollstreckung abgelehnt (§ 87d Nr. 1 IRG) und die Tat durch die deutschen Behörden und Gerichte geahndet wird. Da die Verfolgung im Inland bei grenzüberschreitenden Delikten nicht generell Vorrang genießt (vgl. zur Auslieferung § 83b Abs. 1 lit. a und b IRG), besteht jedoch kein entsprechender Anspruch des im Ausland Verurteilten.⁷⁵ Dies gilt freilich nur unter der Voraussetzung, dass eine erneute Verfolgung in Deutschland mit dem Grundsatz „ne bis in idem“ (Art. 50 EU-Grundrechte-Charta; s. auch Art. 54 SDÜ) vereinbar ist.⁷⁶ Geht man hingegen davon aus, dass das in Art. 54 SDÜ enthaltene Vollstreckungselement („vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann“) mit der Übernahme des Grundsatzes „ne bis in idem“ – auch in seiner grenzüberschreitenden Wirkung – in Art. 50 Grundrechte-Charta entfallen ist,⁷⁷ so ist eine erneute Verfolgung in Deutschland unzulässig.

sein sollte, abrufbar im Internet unter http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_301_de.pdf.

⁷³ Vgl. zu den Ausnahmen nach Maßgabe des ordre-public-Vorbehalts (§ 73 IRG): *Vogel* (Fn. 22), § 73 IRG Rn. 99 f. m.w.N.

⁷⁴ BVerfGE 75, 1 (2 f., 17); s. auch zur drohenden lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Drogenschmuggels (BVerfG NJW 1994, 2884) oder organisierten Betruges (BVerfG JZ 2004, 141 [143]).

⁷⁵ Davon zu unterscheiden ist der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Geltendmachung eines Bewilligungshindernisses, s. zu gerichtlichen Überprüfung § 87h Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2 IRG.

⁷⁶ So die Begründung des Regierungsentwurfes, BT-Drs. 17/1288, S. 27.

⁷⁷ *Eser*, in: Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Aufl. 2006, Art. 50 Rn. 14; *Heger*, ZIS

⁶⁷ S. aber *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (522).

⁶⁸ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (522).

⁶⁹ *Grotz* (Fn. 45), § 54 IRG Rn. 8; s. auch *Schomburg/Hackner* (Fn. 22), § 54 Rn. 1.

⁷⁰ S. die Entwurfsbegründung zu § 87f Abs. 2 IRG, BT-Drs. 17/1288, S. 28.

⁷¹ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (522).

⁷² S. auch die kürzlich von der Kommission (Generaldirektion Mobilität und Transport) in Auftrag gegebene Umfrage über Straßensicherheit („flash eurobarometer“), wonach 36 % der Befragten angaben, dass die gleichmäßige strenge Verfolgung von einheimischen und ausländischen Verkehrsübertretern die erste oder zweite Priorität ihrer nationalen Regierung

Schließlich vermag auch die Kritik an § 87d Nr. 2 IRG nicht zu überzeugen,⁷⁸ denn die Verfassung gebietet es nicht, das deutsche Strafanwendungsrecht zum zwingenden Maßstab für die strafrechtliche Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten zu machen (s. oben 2. zum Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit). Dementsprechend hat der deutsche Gesetzgeber auch im Auslieferungrecht auf die Einführung eines entsprechenden Auslieferungshindernisses (vgl. Art. 4 Nr. 7 lit. b des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl) verzichtet.⁷⁹ Der Sorge, dass ein anderer Mitgliedstaat ohne legitimen Anknüpfungspunkt extraterritoriale Strafgewalt in Anspruch nimmt,⁸⁰ kann wiederum über den *ordre-public*-Vorbehalt (§ 73 S. 2 IRG) begegnet werden, der auch Verletzungen gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot erfasst.⁸¹ Die Kritik an der Gesetzesformulierung, die auf die materielle Strafbarkeit und nicht auf das Bestehen deutscher Strafgewalt nach Maßgabe der §§ 4-7 StGB abstellt,⁸² ist nicht recht nachvollziehbar, werden doch in den genannten Vorschriften die Voraussetzungen benannt, unter denen eine „im Ausland begangene Tat“ (§ 87d Nr. 2 IRG) nach deutschem Recht strafbar ist. *Schünemann/Roger* gehen in ihrer Kritik offenbar davon aus, dass sich die Frage nach der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf Auslandstaten unabhängig davon beantworten lässt, ob die Voraussetzungen des jeweiligen Tatbestandes erfüllt sind; wie insbesondere die §§ 5, 6 StGB belegen, ist dies jedoch nicht der Fall.⁸³

III. Fazit

Die These von der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Neuregelung der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen hat sich damit als haltlos erwiesen. Die §§ 86 ff. IRG beruhen in weiten Teilen auf den gleichen Grundentscheidungen des Gesetzgebers wie das allgemeine Rechtshilferecht, insbesondere die Regeln über die vertragslose Vollstreckungshilfe (§§ 49 ff. IRG), und sind damit weit weniger Ausdruck einer Europäisierung der Vollstreckungshilfe, als der Beitrag von *Schünemann/Roger* suggeriert. Damit relativiert sich zugleich die Bedeutung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, der – wenn-

gleich in geringerem Maße – auch den Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union prägt.⁸⁴ Der Hinweis auf den Zusammenhang mit dem allgemeinen Rechtshilferecht soll keineswegs bedeuten, dass die neuen ebenso wie die alten gesetzlichen Vorschriften über jede Kritik aus Wissenschaft und Praxis erhaben sind. Eine wissenschaftliche Diskussion, die diesen Zusammenhang ignoriert, greift jedoch zu kurz, denn sie vermag die Gründe, welche die jeweilige Regelung tragen (oder auch nicht), nicht zu erfassen, geschweige denn vollständig zu würdigen. Eine breiter angelegte Auseinandersetzung bietet naturgemäß weniger Raum, die Europäisierung des Strafrechts zu skandalisieren, dürfte aber letztlich eher geeignet sein, diesen Prozess kritisch zu begleiten und unter Umständen positiv zu beeinflussen.

2009, 406 (408); *Reichling*, StV 2010, 237 (238); a.A. LG Aachen StV 2010, 237; ebenso *Burchard/Brodowski*, StraFo 2010, 179 (180 ff.); *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 4. Aufl. 2010, § 10 Rn. 68.

⁷⁸ S. insoweit *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (522).

⁷⁹ S. aber zur Auslieferung deutscher Staatsangehöriger: § 80 Abs. 1, Abs. 2 IRG und dazu *Böse* (Fn. 49), § 80 IRG Rn. 8.

⁸⁰ *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (522).

⁸¹ S. auch *Vogel/Burchard*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Fn. 22), § 3 IRG Rn. 48; s. allgemein zu Verstößen gegen das Völkerrecht: *Vogel* (Fn. 22), § 73 IRG Rn. 110 f.

⁸² *Schünemann/Roger*, ZIS 2010, 515 (522).

⁸³ Zur Einordnung der in den §§ 3 ff. StGB enthaltenen Voraussetzungen als unrechtskonstituierende Tatbestandsmerkmale: *Böse*, in: Bloy u.a. (Hrsg.), Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht, Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, 2010, S. 61.

⁸⁴ *Gleiß*, ZStW 116 (2004), 353 (357); *Vogel* (Fn. 22), Vor § 1 IRG Rn. 172.